

---

**Geschäftsordnung des Vorstands  
der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft**

---

## § 1

### Allgemeines

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt für ihre Umsetzung. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Gesellschaft und deren Konzernunternehmen hin (*Compliance*). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen und identifiziert und bewertet systematisch insbesondere die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Dazu hat der Vorstand ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage der Gesellschaft angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten, das auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdeckt. Dabei soll der Vorstand auch Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten einrichten. Der Vorstand orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (5) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (*Diversity*) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Hierzu wird der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben festlegen.

## § 2

### Gesamtverantwortung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wesentlichen Maßnahmen und Vorgänge in ihren jeweiligen

Vorstandsressorts. Jedes Vorstandsmitglied kann von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über Maßnahmen und Vorgänge aus dem jeweiligen, in § 3 geregelten Geschäftsbereich verlangen.

- (2) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen betroffenen Vorstandsmitgliedern abstimmen. Kommt eine Abstimmung bzw. Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstands zu unterbleiben, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandsmitglieds zur Vermeidung drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft und/oder ihre Konzernunternehmen erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind der Vorstandsvorsitzende sowie ggf. die anderen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan betroffenen Vorstandsmitglieder unverzüglich und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (4) Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (5) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist erforderlich in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
  - a) die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung und -organisation,
  - b) die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung und der daraus abgeleiteten Personalentwicklung der Gesellschaft sowie die Mehrjahresplanung,
  - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, von Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten, Zwischenmitteilungen und sonstigen vergleichbaren Berichten, die von der

Gesellschaft freiwillig oder aufgrund rechtlicher Vorgaben oder der Vorgaben einer Börse veröffentlicht werden sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat,

- d) die Einberufung der Hauptversammlung,
  - e) Vorschläge des Vorstandes zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
  - f) die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung,
  - g) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die nach dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder dieser Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung bedürfen,
  - h) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
  - i) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG sowie eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Sinne von § 91 Abs. 3 AktG sowie die Veröffentlichung des Complianceberichts,
  - j) die Abgabe der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG,
  - k) alle Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan dem Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds zugewiesen sind,
  - l) alle Angelegenheiten, die durch den Geschäftsverteilungsplan dem Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds zugewiesen sind, und die das jeweilige Vorstandsmitglied oder – unabhängig davon, ob es sich um eine durch den Geschäftsverteilungsplan ihm zugewiesene Angelegenheit handelt – der Vorstandsvorsitzende zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorlegt, sowie Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand nach § 2(2) Satz 2 oder § 2(3) Satz 2 dieser Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (6) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt. Maßnahmen und Geschäfte der bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstands ohne vorherige

Zustimmung des Vorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind der Vorstandsvorsitzende sowie ggf. die anderen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan betroffenen Vorstandsmitglieder unverzüglich und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (7) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen und Vorstandsausschüsse bilden.

### § 3

#### Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand ist untergliedert in das in § 6 näher beschriebene Ressort des Vorsitzenden des Vorstands sowie in die vier Vorstandsressorts

- Finanzvorstand,
- Vorstand Truck (Divisionsvorstand),
- Vorstand Rail (Divisionsvorstand) und
- Vorstand Integrität & Recht.

Die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem vom Aufsichtsrat festgelegten Geschäftsverteilungsplan. Ein Ressortinhaber wird nach Maßgabe des § 33 des Mitbestimmungsgesetzes zum Arbeitsdirektor bestellt. Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung (§ 2) führt jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse und dieser Geschäftsordnung selbständig und in eigener Ressortverantwortung. Eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet.

- a) Die Aufgaben der Vorstandsressorts "Vorsitzender des Vorstands", "Finanzvorstand" und "Vorstand Integrität & Recht" beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – auf alle Teile des von der Gesellschaft geleiteten Konzerns. Somit haben der Vorsitzende des Vorstands, der Finanzvorstand und der Vorstand Integrität & Recht eine übergreifende Zuständigkeit für ihr jeweiliges Ressort in Bezug auf die gesamte KB-Gruppe entweder direkt oder im Rahmen einer Matrix-Funktionalität.

- b) Unter Beachtung der übergreifenden Zuständigkeiten der übrigen Vorstandsressorts führen die Divisionsvorstände die Divisionen, deren Business Units und Centers of Competence eigenverantwortlich und überwachen deren weltweites Geschäft. Die Divisionsvorstände entwickeln – im Einklang mit der vom Vorstand festgelegten, übergeordneten Unternehmensstrategie und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands gemäß § 6(4) – die Strategien für die beiden Divisionen und sorgen für ihre Umsetzung.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen, insbesondere krankheitsbedingt, verhindert, die ihm gemäß § 3(1) dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, gilt die in Anlage 1 vorgesehene Vertretungsregelung. Dasselbe gilt, wenn das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, bis der Aufsichtsrat einen Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellt oder die Geschäftsverteilung abweichend festlegt.

#### § 4

#### **Organisations- und Personalentscheidungen**

- (1) Der von der Gesellschaft geleitete Konzern ist in den Divisionen Rail und Truck organisiert. Die Abgrenzung der Divisionen im Einzelnen sowie deren weitere Aufgliederung in Business Units und Centers of Competence werden vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden (Abgrenzung) bzw. des ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieds (weitere Aufgliederung) festgelegt. Dabei berücksichtigt der Vorstand sinnvolle Synergiepotenziale.
- (2) Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführer der Obergesellschaften der Divisionen in den jeweiligen Regionen ("**Divisionsgeschäftsführer**") erfolgen auf Vorschlag des ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat wird über die Festlegungen nach § 4(1), die Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern nach § 4(2) und die Erteilung von Prokuren informiert.

#### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer

Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags über die Regelungen des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines zuständigen Ausschusses des Aufsichtsrats übernehmen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Vorstandsmitgliedschaft oder eine sonstige Tätigkeit für die Gesellschaft (einschließlich übernommener Mandate und Ämter bei beherrschten Unternehmen der Gesellschaft) bekannt geworden sind oder werden, Stillschweigen zu bewahren. Jedes Vorstandsmitglied stellt im Rahmen des Zumutbaren sicher, dass von ihm eingesetzte Mitarbeiter oder Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
- (5) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und Vorstandsmitgliedern oder Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, die einem Vorstandsmitglied nahestehen, andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, der Knorr-Bremse AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Geschäfte mit Aktien, Schuldtiteln oder sonstigen Finanzinstrumenten der Knorr-Bremse AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts zu melden. Jedes Vorstandsmitglied hält die von der Gesellschaft hierzu erlassenen Richtlinien ein und stellt insbesondere eine rechtzeitige Meldung von entsprechenden Transaktionen an die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung sicher.

## § 6

### Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die gesamtheitliche unternehmerische Führung sowie die aktive strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Unternehmens durch den Vorstand. Ihm obliegt die sachliche Koordination aller Vorstandsressorts und der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Vorstandsressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstands laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts unterrichtet. Von den Vorstandsmitgliedern kann er jederzeit Auskunft über Maßnahmen und Vorgänge aus den jeweiligen Geschäftsbereichen verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Er kann darüber hinaus jederzeit von den Divisionsgeschäftsführern und den Regionalgeschäftsführern Auskunft über Angelegenheiten der Division verlangen und sich mit diesen austauschen; das für die Betreuung der Division jeweils zuständige Vorstandsmitglied ist davon zu unterrichten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden legt der Vorstand die Grundsätze der Unternehmenspolitik und der Organisation sowie die übergeordnete Unternehmensstrategie für den gesamten von der Gesellschaft geleiteten Konzern fest.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands ist Sparringspartner für das operative Management. Er evaluiert die Strategieentwicklung und -umsetzung in den Divisionen. Er steht darüber im regelmäßigen Austausch mit den Divisionsvorständen und bringt eigene Ideen, Anregungen und Vorschläge ein mit dem Recht, konkrete Maßnahmen der Divisionen einzufordern. Der Vorsitzende des Vorstands achtet auf eine aus Konzernsicht ausbalancierte Ressourcenallokation und eine effiziente Kapitalallokation.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands ist neben dem ressortverantwortlichen Vorstandsmitglied befugt, der Konzernrevision Prüfungsaufträge sowie den Einheiten der Zentralfunktionen Untersuchungsaufträge zu erteilen; das für die jeweilige Funktion zuständige Mitglied des Vorstands ist davon zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Investoren, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien, jeweils unbeschadet der im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Ressortzuständigkeit der Mitglieder des Vorstands. Alle Presseveröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen gegenüber den Medien sind – sofern der Vorstandsvorsitzende solche Erklärungen nicht selbst abgibt – mit ihm vorher



abzustimmen. Der Vorsitzende des Vorstands ist ferner verantwortlich für die Kommunikation gegenüber Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen zu ressortübergreifenden Themen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen. Der Vorsitzende des Vorstands wirkt im Vorstand auf eine abgestimmte und konsistente Kommunikation nach innen und außen hin.

- (7) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt gemeinsam mit dem Vorstand die Entwicklung und Vermittlung einer einheitlichen Führungskultur im gesamten von der Gesellschaft geleiteten Konzern. Er wirkt auf deren Umsetzung in der Gesellschaft und in deren Konzernunternehmen hin.
- (8) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Wenn der Aufsichtsrat von anderen Vorstandsmitgliedern Auskünfte verlangt, ist der Vorstandsvorsitzende davon zu unterrichten.
- (9) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. In Ermangelung eines stellvertretenden Vorsitzenden werden im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die ihm obliegenden Aufgaben von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das er hierzu bestimmt hat. Wurde niemand bestimmt, wird der Vorsitzende von dem ordentlichen Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört, von mehreren ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichen Dienalters das dem Lebensalter nach älteste vertreten. Das Recht des Vorsitzenden zum Stichtscheid nach § 7(8) Satz 3 steht dem jeweiligen Vertreter nicht zu.

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen und unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Der Vorstandsvorsitzende kann die Frist für die Einberufung, die Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge angemessen verkürzen, wenn eine eilige Angelegenheit vorliegt. Sitzungen werden in Form von Präsenzsitzungen, Telefonkonferenzen oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten. Einzelne Vorstandsmitglieder können telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Ergänzungsverlangen soll, falls nicht ein dringlicher Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, spätestens bis zum fünften Arbeitstag vor der Sitzung dem Vorstandsvorsitzenden mitgeteilt werden, der dies wiederum unverzüglich den Vorstandsmitgliedern mitteilt.
- (3) Der Vorstand legt den Sitzungskalender ("Board Calendar") fest. Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich eine Sitzung abhalten. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass der Vorstandsvorsitzende unverzüglich eine Vorstandssitzung einberuft.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und leitet sie. Er kann bestimmen, dass ein anderes Mitglied des Vorstands die Sitzung leitet. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung den Ablauf der Sitzung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Sitzungsleiter kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen, es sei denn, dass der Tagesordnungspunkt nach Auffassung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder keinen Aufschub duldet.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, als Schriftführer oder zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen sind bzw. die Anordnung des Vorstandsvorsitzenden nach (9) erhalten haben und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung nach (9) teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer angemessenen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Ein Widerspruchsrecht eines Vorstandsmitglieds gegen derartige Stimmabgaben besteht nicht.
- (7) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

- (8) Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Wenn dies nicht erreichbar ist, bedarf der Vorstandsbeschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben innerhalb einer angemessenen vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Frist gefasst werden.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll in Textform (§ 126b BGB) anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Form der Teilnahme, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Das Protokoll wird von dem Protokollführer, der vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt wird, unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands rechtzeitig vor der nächsten Vorstandssitzung übermittelt. Der Vorstand bespricht und genehmigt das Protokoll zu Beginn der darauffolgenden Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstands, die nach (9) gefasst worden sind, werden in einem Protokoll festgehalten; das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Zustimmung des Aufsichtsrats**

- (1) Neben den Geschäften, die nach dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, darf der Vorstand die in Anlage 2 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats bzw. eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Aufsichtsratsausschusses vornehmen.
- (2) Das Recht des Aufsichtsrats, die Vornahme sonstiger Maßnahmen der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, bleibt unberührt.

## § 9

### **Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Rentabilität und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, der Risikolage, des Risikomanagements, zum Risikocontrolling, zur Compliance, Tax Compliance sowie über wesentliche Kollektivarbeitsmaßnahmen. Der Vorstand stimmt insbesondere die von ihm entwickelte strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens und berät mit ihm Fragen der Strategie und der Planung – jeweils einschließlich finanzieller und nachhaltigkeitsbezogener, insbesondere ökologischer und sozialer Ziele –, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance-Organisation der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
- (3) Näheres zu den Berichtspflichten regelt die Informationsordnung, die dieser Geschäftsordnung als Anlage 3 beiliegt.

\*\*\*